

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Wittbrietzener Feldflur"
(LSG-VO Wittbrietzener Feldflur)**

Vom 2016

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 03) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) sowie § 1 Nr. 1 der Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten vom 18. April 2012 (GVBl. II/12 Nr. 26) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom 2016 durch den Kreistag folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung „Wittbrietzener Feldflur“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2.600 Hektar. Es liegt südlich der Ortslage Beelitz in den Gemarkungen Beelitz, Elsholz, Lühsdorf, Rieben, Schönefeld und Wittbrietzen und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Stadt	Gemarkung	Flur
Beelitz	Beelitz	13, 14;
Beelitz	Schönefeld	2, 3;
Beelitz	Elsholz	1, 2;
Beelitz	Rieben	5 bis 7;
Beelitz	Wittbrietzen	3 bis 10;
Treuenbrietzen	Lühsdorf	1 bis 6.

Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verfügung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Auszügen der automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer ...) versehen und vom Siegelverwahrer am 2016 unterschrieben worden.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung und die Karten entsprechend Absatz 2 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - a) der Offenflächen, wie Äcker und Grünland einschließlich der Kleingewässer, als Lebensraum vor allem von bedeutsamen Vogelarten sowie Amphibien und Reptilien,
 - b) von naturnahen Waldgesellschaften, vor allem von strukturreichen Laub-Mischwäldern,
 - c) der Funktionsfähigkeit der kleinteilig im Gebiet vorkommenden Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsinken,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
 - e) der kulturabhängigen Biotop- und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitär-bäume, Lesesteinhäufen, Kopfweiden, Obstanlagen und Alleen in ihrer vielfältigen Ausbildung sowie der Vernetzung dieser Biotop- untereinander,
 - f) durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 43/92 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen, sowie
 - g) wegen der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone für das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet und die im Gebiet liegenden geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale und geschützten Biotop-;

2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbildes, insbesondere
 - a) der unzersiedelten Freiräume zwischen den vorhandenen dörflichen Siedlungen,
 - b) der land- und forstwirtschaftlich geprägten Landschaft mit ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen sowie Wäldern und Forsten,
 - c) der historisch geprägten Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen,
 - d) der weitgehend offenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kleinräumigen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken und Solitär-bäumen;

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes
 - a) wegen seiner Bedeutung für die naturnahe Erholung und den Naturgenuss,
 - b) als Teil des Naturparks Nuthe-Nieplitz, dessen erklärter Zweck es ist, das brandenburgische Natur- und Kulturerbe zu bewahren,

- c) zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung vielfältiger Lebensräume durch umweltverträgliche Nutzungsformen sowie eine naturverträgliche Nutzung durch Erholungswesen und Fremdenverkehr.
4. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Populationen von Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, wie Ortolan und Heidelerche sowie Gänsen, Kranichen und Singschwänen als Rastvögel und Wintergäste sowie von Amphibien und Reptilien, wie Kammmolch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, als Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der in § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 26 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen;
 2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 3. Quellen wie zum Beispiel Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer, nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche, Alleen, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen.
- (2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, zum Beispiel Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
 5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 6. Modellsport oder ferngesteuerte motorbetriebene Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 7. Veranstaltungen, außer Wander-, Lauf- oder Radwanderveranstaltungen, durchzuführen;
 8. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder dergleichen auf- bzw. abzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
 9. die Ruhe der Natur durch Lärm, beispielsweise Feuerwerk zu stören;

10. entgegen dem Schutzzweck Gewässer jeder Art zu verändern, Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die den in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 10 gelten;
2. die im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Höhlenbäume erhalten bleiben,
 - b) § 4 Abs. 1 Nr. 3 gilt,
 - c) südexponierte trockenwarme Standorte oder Dünen nicht erstaufgeforstet werden;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Errichtung von Ansitzleitern oder Kanzeln, sofern sie den Erholungsgenuss und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen, zum Beispiel der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Gehölzschnittmaßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
8. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr.4 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsziele

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Die Ackerflächen sowie die übrigen Offenflächen des Gebietes sollen wegen ihrer avifaunistischen Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen, zum Beispiel für Gänse und Kraniche, erhalten bleiben und möglichst extensiv genutzt werden.
2. Pflanzungen sollen derzeit strukturarme Bereiche aufwerten und möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Altersklassenreinbestände der Kiefern sollen in standortgerechte, strukturreiche Mischwälder umgewandelt werden. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden.
3. Bestehende und neuangelegte Alleeen, Kopfweiden, Feldgehölze, Streuobstbestände, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten oder gegebenenfalls durch Pflanzung ergänzt oder neu angelegt werden.
4. Die vorhandenen Kleingewässer sollen als bedeutsame Lebensräume erhalten und mit Blick auf einen Biotopverbund aufgewertet werden.
5. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit durch Erdkabel ersetzt werden.
6. Bei Neuanlage oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden.
7. Das bestehende System von Rad-, Reit- und Wanderwegen soll unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen erhalten und entwickelt werden; seltene oder gefährdete Arten und ihre Lebensräume sollen dabei unbeeinträchtigt bleiben beziehungsweise entlastet werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder
 - b) den Maßgaben, Einvernehmens- oder Benehmensregelungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 3 und § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes), über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Belzig, den2016

Blasig
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Große
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1

Übersichtskarte (Maßstab 1:40.000) gem. § 2 Abs. 1

Anlage 2

Liste der zur Verordnung gehörenden Karten gem. § 2 Abs. 2

Entwurf Auslegung und TöB-Beteiligung